

# Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

ab 01.01.2017



## 1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Preistabelle		
Benutzungsdauer < 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	14,99	4,31
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	18,54	4,45
Niederspannung	21,03	4,47

Preistabelle		
Benutzungsdauer ≥ 2.500 h		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	96,83	1,03
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	99,35	1,22
Niederspannung	80,86	2,08

Der Monatsleistungspreis nach §19 Abs. 1 StromNEV entspricht 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2500/a.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

## 2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf der Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalen Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschieden Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Standardlastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤100.000 KW

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	42,00	5,61
Bruttopreis	49,98	6,68

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**3. Netzentgelte für unterbrechbare Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung**

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netznutzungsentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Für die ENA Energienetze Apolda GmbH kommt ein vereinfachtes Lastprofilverfahren ohne einwirkende Temperaturanpassung zur Anwendung.

Pauschalierte Netznutzungsentgelte:

Preistabelle		
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh
Arbeitspreis Hochtarif	2,80	3,33
Arbeitspreis Niedertarif	2,80	3,33

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Es gelten die "Technischen Bedingungen für unterbrechbare Entnahmestellen ohne 1/4-stündliche Leistungsmessung" der ENA Energienetze Apolda GmbH, welche unter [www.en-apolda.de](http://www.en-apolda.de) veröffentlicht sind.

Als Hochtarif gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr, als Niedertarif die übrige Zeit.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**4. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung**

**4.1. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung**

Preis je Zählstelle in €/Jahr netto	
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung inkl. Wandler	649,53
Niederspannung inkl. Wandler	412,05
Wandler Mittelspannung	170,00
Wandler Niederspannung	31,52

Die aufgeführten Messpreise basieren auf einer monatlichen Ablesung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung bei fernausgelesenen Zählern, also standardmäßig für 12 Vorgänge/Jahr. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltajren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**4.2. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung**

Preise netto		
	Messstellenbetrieb inkl. Messung in €/Jahr	€/Zusatzmessung
Eintarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	10,70	2,70
Zweitarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	17,90	3,30
Prepaymentzähler	43,94	11,80
Pauschalanlage	-	-
Wandlersatz	31,52	-
Tarifschaltgerät	12,01	-

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang pro Jahr verrechnet.  
 Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen davon sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel, Ein- und Auszug, etc.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.  
 Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Abs. 7 StromNEV:**

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- und Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle der Netz- und Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

**5. Preise für Blindarbeit**

Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz der ENA Energienetze Apolda GmbH den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

Die positive Blindarbeit (+R)\* darf in einem Monat in der HT-Zeit bis zu 40 % (entspricht  $\cos. \phi = 0,93$ ) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit ((Bezug von Wirkarbeit)\* und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit)\* betragen.

Die negative Blindarbeit (-R)\* darf in einem Monat in der NT-Zeit bis zu 15 % (entspricht  $\cos. \phi = 0,989$ ) der Summe aus der gleichzeitig aus dem Verteilnetz bezogenen positiven Wirkarbeit (Bezug von Wirkarbeit)\* und der in das Verteilnetz gelieferten negativen Wirkarbeit (Lieferung von Wirkarbeit)\* betragen.

HT-Zeit: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
 sowie Samstag von 06.00 bis 13.00 Uhr  
 NT-Zeit: alle übrigen Zeiten sowie Sonntage

Entnahme für Blindstrom	Blindstrom	
	positiv (R+) ct/kvarh	negativ (R-) ct/kvarh
Mittelspannung (MS)	1,10	1,10
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	1,10	1,10
Niederspannung (NS)	1,10	1,10

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**6. vermiedene Netzentgelte**

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

**Hinweis:** gemäß dem Entwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes vom November 2016 ist eine rückwirkende Reduzierung der vermiedenen Netzentgelte vorgesehen. Die unten genannten vermiedenen Netzentgelte werden deshalb unter Vorbehalt gestellt.

Preistabelle Entgelt der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene		
Einspeisenetz- bzw. Umspannebene der ENA Energienetze Apolda GmbH	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Niederspannung	99,35	1,22
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	96,83	1,03
Mittelspannung	131,92	0,24

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**7. Entgelte für Reserve-Netzkapazität für den Ausfall von Erzeugungsanlagen**

Zur Absicherung des Ausfalls von Erzeugungsanlagen kann für den Ausfallzeitraum Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Diese Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich. Die Bestellung der Leistung für die Reserve-Netzkapazität für ein Kalenderjahr hat bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Preistabelle	Reservenetzkapazität		
	bis 200 h/a €/kW	bis 400 h/a €/kW	bis 600 h/a €/kW
Entnahme			
Mittelspannung	46,84	56,20	65,57
Umspannung Mittel- in Niederspannung	51,50	61,80	72,10
Niederspannung	65,73	78,88	92,02

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**8. Schwachlastregelung**

Beliefert der Lieferant Tariffkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr. 1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr. 1a).

Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüferattest) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastregelung ist gültig ab dem 01.01.2010 und beträgt täglich 8 Stunden in Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

**9. Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

Tariffkunden, keine Schwachlast, bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
Tariffkunden NT-Zeit im Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
Sonderkunden gem. KAV	0,11 ct/kWh